

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat R B 1
Herrn Rainer Kaul
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

ausschließlich per E-Mail

Düsseldorf, 14.08.2020

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
UST-ID Nummer: DE119353203

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften

Sehr geehrter Herr Kaul,

das IDW begrüßt grundsätzlich Vorhaben, die sich mit einer Modernisierung der Berufsrechte und insbesondere mit dem Ziel befassen, den aufgrund eines stetigen Wandels geänderten Anforderungen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Das IDW hat in diesem Zusammenhang bereits Vorschläge an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Änderung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer (WP) mit Schreiben vom 19.12.2019 bzw. zur Anpassung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer an die Modularisierung des Wirtschaftsprüfer-Examens mit Schreiben vom 28.05.2020 unterbreitet (Anlagen).

Bei einer Harmonisierung der Berufsrechte ist u.E. zu berücksichtigen, dass nicht zwingend ein einziges Berufsrecht als „Vorlage“ dienen sollte, sondern dass es sich eher um eine Angleichung der Berufsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen – auch sachgerechten – Besonderheiten handeln sollte. Inwiefern der bestehende gesetzliche Rahmen des notariellen Berufsrechts mit dem Referentenentwurf vor allem an das Berufsrecht der Rechtsanwälte angepasst wurde und ob (weiterer) Bedarf der Notare an Anpassungen ihres Berufsrechts besteht, insbesondere vor dem Hintergrund des bestehenden Regelungsrahmens des VwVfG, vermögen wir nicht abschließend zu beurteilen.

Wir möchten allerdings die Gelegenheit nutzen und auf den vorgenannten Vorschlag zurückkommen, die Modularisierung des WP-Examens konsequent zu nutzen und es zu ermöglichen, dass einzelne Module des Examens bereits nach einer praktischen Ausbildung von mindestens sechs Monaten absolviert

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/2 zum Schreiben vom 14.08.2020 an das BMJV

werden können. Dabei soll sich an der Zulassungsvoraussetzung für das WP-Examen, eine drei- bzw. vierjährige praktische Tätigkeit gem. § 9 Abs. 1 WPO vorzuweisen, nichts ändern. Es soll dem Bewerber lediglich ermöglicht werden, einzelne Module bereits vor Ende dieser praktischen Tätigkeit abzulegen.

Von dieser Möglichkeit des Vorziehens von Modulen wollen wir das Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung, Berufsrecht“ ausnehmen, da dieses Modul sinnvollerweise erst nach Absolvieren der gesamten praktischen Tätigkeit und dem damit verbundenen Sammeln von praktischen Erfahrungen abgelegt werden sollte.

Der Bewerber hätte somit aber die Möglichkeit, die Module „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“ und „Steuerrecht“ bereits vor Ende der Praxiszeit abzulegen. Bei einigen Prüfungsgesellschaften entstehen derzeit zeitliche Freiräume bei den Mitarbeitern, die optimalerweise mit der Vorbereitung auf das WP-Examen genutzt werden könnten. Wir sehen insofern in der Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung auch einen Beitrag zur Bewältigung der Corona-Krise bei unseren Mitgliedern, die zu einer gewissen Entlastung beitragen könnte.

Wir schlagen vor, § 9 Abs. 6 WPO um die folgenden Sätze 2 bis 4 zu ergänzen:

„Bewerber und Bewerberinnen können zur Ablegung einzelner Teile der Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine Tätigkeit nach Absatz 1 von wenigstens sechs Monaten nachweisen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einzelne Prüfungsgebiete von der Regelung nach Satz 2 auszunehmen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

Auf der vorstehenden Rechtsgrundlage könnte dann wiederum das Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung, Berufsrecht“ in der WiPrPrüfV von der Regelung in § 9 Abs. 6 S. 2 WPO ausgenommen werden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen bei Ihren Beratungen berücksichtigen würden.

Zur weiteren Erörterung stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kelm

Rindermann, StB RA
Fachleiterin Steuern und Recht